

Wahlbekanntmachung

Gemäß § 39 Absatz 1 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) und § 41 Absatz 1 Satz Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) mache ich bekannt:

1. Am Sonntag, 09. Oktober 2022, findet in Niedersachsen die

Wahl zum Niedersächsischen Landtag

sowie im Landkreis Cuxhaven die

Direktwahl eines Landrates

statt.

Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Cuxhaven ist in 46 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den jeweiligen Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten inzwischen übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Jede wahlberechtigte Person, die **keinen** Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen/Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ein amtliches Personaldokument bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum je Wahl einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat

- für die Landtagswahl **eine Erststimme und eine Zweitstimme**,
- für die Direktwahl des Landrates **eine Stimme**.

Der Stimmzettel für die Landtagswahl enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, gegebenenfalls auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerberinnen/Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerberin/Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung;

- b) für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, gegebenenfalls auch ihre Kurzbezeichnungen, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Stimmzettel für die Landratswahl enthält den im Wahlgebiet für die Direktwahl zugelassenen Wahlvorschlag mit den Namen des Bewerbers unter Angabe des Wahlvorschlagträgers.

4.

- a) Die Wählerin/Der Wähler gibt für die Landtagswahl

die Erststimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll,

und die Zweitstimme in der Weise, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

- b) Die Wählerin/Der Wähler gibt für die Landratswahl die Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, dass sie oder er mit „Ja“ oder „Nein“ stimmt.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/von dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen/Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten, § 24 Absatz 2 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) sowie § 33 Absatz 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG).

6. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Cuxhaven einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen. Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem **unterschiedenen Wahlschein** ist so rechtzeitig der Kreiswahlleitung des Landkreises Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven (nur Landtagswahl) oder der Gemeindewahlleitung der Stadt Cuxhaven, Rathausplatz 1, 27472

Cuxhaven (nur Direktwahl des Landrates), zu übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag, 09. Oktober 2022 bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch direkt bei der Kreiswahlleitung oder der Gemeindevahlleitung – **nicht aber in einem der Wahlräume** – abgegeben werden.

7. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und **nur persönlich** ausüben (§ 26 Absatz 2 NLWG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Claudia Trumbach
Stellvertretende Gemeindevahlleiterin